

anzunehmung und gebührende Vorkehrungen,
und von der unrichtigen Sachhaltens
in Urtum für möglich anzuordnen ließ.
Anschaffungsdingen für Feuerwagen,
Gebäude, und Lindbathaus
in der Stadt und auf dem Lande
von dem Oberrichter dem Volke
zum Gebrauch anzuweisen werden
soll.

Conclusio.

Es zu gütigen.

H. Dr. Spilmann.

No 836.

Michael Gintig, Leinwand, von
für gebührend, bittet um
Lösung des Fehlers.

Conclusio.

Dem Leinwandler das Fehlen
gegen Lösung nicht gegen 8/8
zu verfahren.

No 837.

Christoph Thalauer, von St. Ulrich
aus Graden gebührend, bittet um
Anweisung des kaiserlichen
Leinwand.

Conclusio.

Der allseitigen Leinwandler
Leinwandherstellung zum gütlichen
Leinwand 14 Leinwand zu
Leinwand anweisung zuzuführen.

No 498.

Erstausnahme nimmt, daß der
am 6. d. J. M. das Leinwand
Zusammenhang gelassen, und bei
der Anweisung gütlich gegen
wichtig genommen, um die
in Leinwand des Leinwand
Leinwand